

## Veröffentlichung Konzessionsabgaben

Die Höhe der Konzessionsabgaben richtet sich nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09. Januar 1992 in der Änderungsfassung vom 01.11.2006.

Lieferung an Tarifkunden in Gemeinden bis 25.000 Einwohner 1,32 Ct/kWh, im Schwachlasttarif 0,61 Ct/kWh.

Lieferung an Sondervertragskunden 0,11 Ct/kWh

Lieferung aus dem Niederspannungsnetz bis 30.000 kWh/a gelten gem. §2 Abs.7 KAV als Tarifierungen, wenn nicht 30 kW in zwei Abrechnungsmonaten überschritten werden.

Unter bestimmten Bedingungen (§2 Abs. 4 und 5 KAV) fallen keine Konzessionsabgaben an. Der Nachweis, dass die Bedingungen erfüllt werden, ist vom Netznutzer zu erbringen.